



Brüssel, den 21. September 2021
(OR. en)

12082/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0144(NLE)

SCH-EVAL 112
SIRIS 98
COMIX 472

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 21. September 2021

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 11523/21

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Schengener Informationssystems** durch **Liechtenstein** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Liechtenstein festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 21. September 2021 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Liechtenstein festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im November 2020 wurde eine Schengen-Evaluierung im Bereich des Schengener Informationssystems in Bezug auf Liechtenstein durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 1841 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Zu den bewährten Vorgehensweisen zählen nach Auffassung des Ortsbesichtigungsteams die nachträgliche Überprüfung aller in Liechtenstein zugelassenen Kraftfahrzeuge (als einmalige Maßnahme zur Beseitigung der im letzten Schengen-Evaluierungszyklus festgestellten Mängel), die automatische Prüfung aller eingehenden Nachrichten anhand der nationalen Datenbank, bei der (nach Erkennung von Schlüsselwörtern) auch „heiße Treffer“ ausgewiesen werden, im modernisierten SIRENE-Arbeitsablaufsystem, die automatische Prüfung von SIS-Ausschreibungen zu Dokumenten, die von den Migrationsbehörden kontrolliert werden, und die automatische Erstellung der Formulare, mit denen um Kennzeichnung einer Ausschreibung ersucht wird, im SIRENE-Arbeitsablaufsystem.
- (3) Es sollten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ausgesprochen werden, die Liechtenstein zu treffen hat, um die bei der Evaluierung festgestellten Mängel zu beseitigen. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt – insbesondere was die Verpflichtung betrifft, auf die SIS-Daten nur zum Zwecke der Überprüfung zuzugreifen, ob das zur Zulassung vorgeführte Fahrzeug gestohlen, unterschlagen oder sonst abhandengekommen ist bzw. zur Beweissicherung in Strafverfahren gesucht wird –, sollte die Empfehlung 10 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seinem Erlass sollte Liechtenstein nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan ausarbeiten, in dem die Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen dargelegt sind, und diesen Aktionsplan der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Liechtenstein sollte

Nationaler Teil des Schengener Informationssystems (N.SIS)

1. zur Sicherstellung der Kontinuität des Betriebs des nationalen Systems (N.SIS) die Aktivierung des Back-up-Servers automatisieren, die Systemüberwachung verbessern und das Server Back-up für das nationale System (N.SIS) in ein anderes Gebäude verlegen;

2. einen zweiten vollbetriebsfähigen Zugangspunkt einrichten, wie er in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1861² vorgeschrieben ist;
3. statistische Daten über die Verfügbarkeit des nationalen Systems (N.SIS) erheben, was dazu beiträgt, die ununterbrochene Verfügbarkeit der SIS-Daten für die Endnutzer zu gewährleisten, wie dies in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2018/1861 vorgeschrieben ist;
4. die Desktop-Computer der Landespolizei gegen die Verwendung nicht verschlüsselter USB-Sticks sichern;
5. einen Notfallplan zur Aufrechterhaltung des Betriebs festlegen und umsetzen;

Nationale Anwendungen

6. im Falle eines Treffers im Schengener Informationssystem die „Warnhinweise“ sowohl im SIRENE-Arbeitsablaufsystem als auch in der Polizeianwendung hervorheben und im Falle eines Treffers „sofortiges Handeln“ auf dem zweiten Bildschirm der Polizeianwendung hervorheben;
7. sicherstellen, dass Verknüpfungen zwischen SIS-Ausschreibungen für die Endnutzer deutlich sichtbar sind und dass für die Abfrage des Schengener Informationssystems in der Polizeianwendung die Suchfunktionen „fuzzy“ und „any name“ zur Verfügung stehen;
8. sicherstellen, dass bei Kontrollen anhand der Angaben zu einer missbräuchlich verwendeten Identität die entsprechende SIS-Ausschreibung gefunden wird;
9. die von der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde genutzte Anwendung verbessern, um die Abfrage anhand des Fahrzeugausweises zu ermöglichen;

² Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

10. sicherstellen, dass das im Amt für Straßenverkehr im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006³ tätige Personal Zugang zu den in das Schengener Informationssystem eingegebenen Daten zu dem alleinigen Zweck der Überprüfung hat, ob das ihm zur Zulassung vorgeführte Fahrzeug gestohlen, unterschlagen oder sonst abhandengekommen ist bzw. zur Beweissicherung in Strafverfahren gesucht wird.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

³ Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).